

LUKAS HUTHMANN

# Grundzüge eines EU-Strafverfassungsrechts

*Studien und Beiträge  
zum Strafrecht  
40*

---

**Mohr Siebeck**

Studien und Beiträge  
zum Strafrecht

40





Lukas Huthmann

# Grundzüge eines EU-Strafverfassungsrechts

Ein konzeptioneller Ansatz für  
die europäische Integration des Straf- und  
Strafverfahrensrechts

Mohr Siebeck

Lukas Huthmann, geboren 1993; Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Sapienza Università di Roma und der Amsterdam Law School (LL.M.); 2018 Erste Juristische Prüfung; Studium der Politikwissenschaft am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin; Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Humboldt-Universität zu Berlin; 2023 Promotion.  
orcid.org/0009-0002-3537-1875



Gefördert durch

**DFG** Deutsche  
Forschungsgemeinschaft

Zugl.: Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Dissertation, 2023,  
u. d. T.: Strafverfassungsrechtliches Denken in der EU.

Die Veröffentlichung wurde finanziert aus dem Open-Access-Publikationsfonds der Humboldt-Universität zu Berlin, gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – 491192747. Die zugrundeliegende Forschung wurde gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – 397044234.

ISBN 978-3-16-162666-1 / eISBN 978-3-16-162667-8

DOI 10.1628/978-3-16-162667-8

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2023 Lukas Huthmann

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2023. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)



Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>. Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.

Das Buch wurde von Beltz Grafische Betriebe in Bad Langensalza auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und dort gebunden.

Printed in Germany.

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen des DFG-Graduiertenkollegs *Dynamische Integrationsordnung* entstanden. Sie wurde im Frühling 2023 an der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung bis dahin. Die Untersuchung wurde mit dem Promotionspreis der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin ausgezeichnet.

An vorderster Stelle möchte ich mich herzlich bei Herrn Prof. Dr. *Martin Heger* bedanken. Seine stete Bereitschaft, mit mir über meine Forschung zu sprechen und auch andere Fragen des (europäischen) Strafrechts zu diskutieren, haben mich immer wieder zum Nachdenken angeregt und mir bei der Entwicklung meines Dissertationsprojekts sehr geholfen. Herr Professor Heger hat mich dabei stets ermutigt, einen eigenen Zugang zum EU-Strafrecht zu suchen. Dass ich diesen Freiraum produktiv nutzen konnte, wäre ohne das Vertrauen, das er mir schenkte, nicht möglich gewesen. Für die ideale Mischung aus Freiheit und Vertrauen bin ich ihm sehr dankbar. Großer Dank gebührt auch Frau Prof. Dr. *Tatjana Hörnle*, M.A. (Rutgers) für ihr ungewöhnlich schnell erstelltes Zweitgutachten. Ihre zugleich konstruktive und kritische Auseinandersetzung mit meinen Thesen hat für mich wichtige neue Denkanstöße gesetzt.

Herzlich bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei Frau Prof. Dr. *Christina Eckes* (University of Amsterdam, Direktorin des *Amsterdam Centre for European Law and Governance*), Herrn Prof. Dr. *Paulo Pinto do Albuquerque* (Universidade Católica Portuguesa, Richter am EGMR 2011–2020) und Prof. Dr. *Jens Ohlin* (Allen R. Tessler Dean, Cornell Law School, Ithaca, NY) für ihre Bereitschaft, mich bei meinen Forschungsaufhalten zu betreuen und für ihre wertvollen Hinweise. Weiter gebührt großer Dank dem DFG-Graduiertenkolleg *Dynamische Integrationsordnung* und stellvertretend Herrn Prof. Dr. *Matthias Ruffert*. Die vielen konstruktiven Anmerkungen und Diskussionen im Kolleg sowie die finanzielle Förderung der Promotionszeit und der Forschungsaufhalte waren wesentliche Bausteine, die Arbeit so schreiben zu können. Danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. *Florian Jeßberger* für die Organisation des Strafrechtsskolloquiums, das mir speziell für die strafrechtliche Seite des Projekts sehr geholfen hat.

In den vergangenen Jahren habe ich mit einer Reihe von Personen über meine Forschung sprechen können, für deren Anmerkungen ich sehr dankbar bin. Besonders hervorheben möchte ich dabei *Paul Friedl*, *Alba Hernandez Weiss*, *Jo-*

*hanna Nickels, Moritz Schramm* und *Dr. Dimitri Spieker*, die die Entstehung meiner Arbeit über den gesamten Zeitraum eng begleitet haben. Frau *Dr. Scherpe-Blessing* und dem Verlag *Mohr Siebeck* danke ich für die Aufnahme in die Reihe *Studien und Beiträge zum Strafrecht* und für die hervorragende Betreuung während des Publikationsprozesses. Herrn *Marc Lange* und dem Publikationsfonds der *Humboldt-Universität zu Berlin* danke ich für die Förderung der *Open-Access-Publikation*. Herrn Prof. *Dr. Olaf Reidt* und der *Konrad-Redeker-Stiftung* danke ich für den *Druckkostenzuschuss*.

Ein großer Dank gilt schließlich meinen Freundinnen und Freunden, meiner Familie und *Julika*. Ihr habt mir nicht nur inhaltlich durch die vielen Gespräche und das kritische Gegenlesen meiner Texte sehr geholfen, sondern durch den Rückhalt, den ihr mir gegeben habt, dazu beigetragen, dass ich sehr glücklich auf die *Dissertationszeit* zurückblicke.

Berlin, September 2023

# Überblick

Vorwort .....	V
Inhaltsverzeichnis .....	XI
Einleitung .....	1
Erster Teil: Bedarf für konzeptionelle Ansätze zur Strafrechtsintegration .....	5
A. Grundbegriffe .....	7
I. <i>Europäische Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts</i> .....	7
II. <i>Konzeption</i> .....	10
B. Die Rolle und Bedeutung von Konzeptionen in der Strafrechtsintegration .....	15
I. <i>Bedeutung von Konzeptionen (abstrakt)</i> .....	15
II. <i>Rückblick auf die Bedeutung in der bisherigen Integration (konkret)</i> .....	18
III. <i>Zwischenergebnis</i> .....	64
C. Bisherige Ansätze der Strafrechtswissenschaft und Diskussion .....	67
I. <i>Richtung 1: Fokus auf nationales Strafrecht und Integrationsgrenzen</i> .....	69
II. <i>Richtung 2: Ausgleich durch die EMRK</i> .....	88
III. <i>Richtung 3: EU-spezifische Ansätze</i> .....	110
D. Zwischenfazit .....	125
Zweiter Teil: Annäherung an EU-Strafverfassungsrecht .....	127

A. Einführung .....	129
I. EU-Strafverfassungsrecht: ein rechtswissenschaftlicher Ansatz zur Integration .....	129
II. EU-Strafverfassungsrecht: Herkunft und Facetten strafverfassungsrechtlichen Denkens .....	137
III. In Richtung eines EU-Strafverfassungsrechts? .....	162
B. EU-Strafverfassungsrecht ohne (formale) EU-Verfassung? ...	165
I. Möglichkeiten für ein EU-Strafverfassungsrecht .....	167
II. Bisherige EU-strafverfassungsrechtliche Ansätze .....	173
III. Diskussion der vorgestellten Varianten .....	184
IV. Zwischenergebnis .....	207
C. Zwischenfazit .....	208
Dritter Teil: EU-Strafverfassungsrecht als übergreifender Ansatz zur Strafrechtsintegration .....	209
A. Vorstellung des neuen EU-strafverfassungsrechtlichen Ansatzes .....	211
I. Umgang mit positiven Verfassungsnormen .....	211
II. Weitere Leitlinien der Gestaltung .....	222
B. EU-strafverfassungsrechtliche Leitprinzipien .....	235
I. Herleitung EU-strafverfassungsrechtlicher Leitprinzipien .....	236
II. Herausforderung der Konkretisierung: Demokratischer und föderaler Grundrechtsschutz im EU-Strafrecht .....	254
C. EU-strafverfassungsrechtliches Denken konkret .....	261
I. Vorschlag 1: Re-Interpretation bestehender Integrationsmechanismen .....	261
II. Vorschlag 2: EU-strafverfassungsrechtliche Grundrechtsprinzipien (am Beispiel der Waffengleichheit in Strafverfahren) .....	269
III. Vorschlag 3: „Grundrechtsräte“ .....	279

Zusammenfassung ..... 283

Literaturverzeichnis ..... 289

Register ..... 323



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Überblick .....	VII
Einleitung .....	1
Erster Teil: Bedarf für konzeptionelle Ansätze zur Strafrechtsintegration .....	5
A. Grundbegriffe .....	7
I. <i>Europäische Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts</i> .....	7
II. <i>Konzeption</i> .....	10
B. Die Rolle und Bedeutung von Konzeptionen in der Strafrechtsintegration .....	15
I. <i>Bedeutung von Konzeptionen (abstrakt)</i> .....	15
II. <i>Rückblick auf die Bedeutung in der bisherigen Integration (konkret)</i> .....	18
1. Phase 1: Strafrecht in Europa (prae-Maastricht) .....	19
a) Überblick: Überwiegend nationales Strafrecht .....	20
b) Eingeschränkte Möglichkeiten und fehlende Notwendigkeit .....	23
c) Zwischenergebnis .....	26
2. Phase 2: Beginn genuinen EU-Strafrechts (Maastricht bis Lissabon) .....	26
a) Überblick: Entstehung genuinen EU-Strafrechts .....	27
b) Verbesserte Möglichkeiten und steigende Notwendigkeit .....	37
c) Tatsächliche Integration .....	40
aa) Erste Ansätze .....	40
bb) Dominanz von Intergouvernementalismus, Reaktivität und Selektivität .....	41
cc) Gefahren .....	44
d) Zwischenergebnis .....	48
3. Phase 3: Post-Lissabon .....	48
a) Überblick: Ausweitung und Verfestigung des EU-Strafrechts .....	49

aa) Neuerungen .....	50
bb) Kontinuitäten .....	56
cc) Zwischenergebnis .....	58
b) Weiter verbesserte Möglichkeiten und steigende Notwendigkeit	58
c) Tatsächliche Integration .....	59
aa) Steigendes Problembewusstsein und erste Ansätze .....	59
bb) Fortbestehen alter Logiken und Gefahren .....	61
d) Zwischenergebnis .....	64
<i>III. Zwischenergebnis .....</i>	<i>64</i>
<b>C. Bisherige Ansätze der Strafrechtswissenschaft und Diskussion .....</b>	<b>67</b>
<i>I. Richtung 1: Fokus auf nationales Strafrecht und Integrationsgrenzen</i>	<i>69</i>
1. Übergreifende Darstellung der Richtung .....	70
2. Diskussion .....	77
a) Kritik an der konkreten Form der Strafrechtsintegration .....	77
b) Prinzipielle Kritik an der Strafrechtsintegration .....	78
aa) Strafrecht und Demokratie .....	78
bb) Kulturelle und historische Bedingtheit des Strafrechts .....	80
(1) Konzeptionelle Unklarheiten: Kultur und Demokratie	80
(2) Existenz national homogener Kulturen? .....	81
cc) Veränderung der gesellschaftlichen Realitäten .....	85
3. Zwischenergebnis .....	87
<i>II. Richtung 2: Ausgleich durch die EMRK .....</i>	<i>88</i>
1. Übergreifende Darstellung der Richtung .....	88
2. Diskussion der zukünftigen Bedeutung .....	93
a) Weiterhin hohe Bedeutung der EMRK und wissenschaftlicher Ansätze .....	94
b) Die EMRK als kasuistischer Minimalstandard (Möglichkeit 1)	97
aa) Erklärung .....	97
bb) Kritische Würdigung .....	98
c) Die EMRK als allgemeiner europäischer Grundrechtsstandard (Möglichkeit 2) .....	100
aa) Erklärung .....	100
bb) Kritische Würdigung .....	101
(1) Schwierigkeit der Maßstabsbildung im heterogenen Raum des Europarats .....	102
(2) Beschränkung des institutionellen Mandats auf Einzelfälle .....	104
(3) Festlegung auf justiziellen Menschenrechtsschutz .....	105
(4) Übergreifende Betrachtung und Einschränkungen .....	107

d) Zwischenergebnis .....	109
<i>III. Richtung 3: EU-spezifische Ansätze .....</i>	110
1. Überblick über (ausgewählte) Ansätze .....	110
a) Ziel- und prinzipienorientierte Ansätze .....	111
b) Rechtsvergleichende Ansätze .....	116
c) Interdisziplinäre legitimitätsorientierte Ansätze .....	117
d) Verfassungsrechtliche Ansätze .....	120
2. Übergreifende Überlegungen zu den Ansätzen .....	120
 D. Zwischenfazit .....	 125
 Zweiter Teil: Annäherung an EU-Strafverfassungsrecht .....	 127
 A. Einführung .....	 129
<i>I. EU-Strafverfassungsrecht: ein rechtswissenschaftlicher Ansatz zur Integration .....</i>	 129
1. Recht in der Integration (deskriptiv) .....	130
2. Recht für die Integration (normativ) .....	132
a) Demokratiefördernde Eigenschaften von Recht .....	133
b) Demokratiegefährdende Eigenschaften von Recht .....	135
3. Zwischenergebnis .....	136
<i>II. EU-Strafverfassungsrecht: Herkunft und Facetten strafverfassungsrechtlichen Denkens .....</i>	 137
1. Strafverfassungsrecht (im weiteren Sinne) .....	137
a) Spanien .....	138
b) USA .....	140
c) Deutschland .....	144
d) Zwischenergebnis .....	146
2. Strafverfassungsrecht (im engeren Sinne) .....	147
a) Einführung .....	147
b) Burchard (2016) .....	148
aa) Charakteristika .....	148
(1) Strafrechtswissenschaftlicher „Schlüsselbegriff“ .....	148
(2) Intradisziplinäres Verständnis .....	149
(3) Europäische Offenheit .....	151
(4) Korridor- und Spielraumdenken .....	151
bb) Vorteile .....	154
c) Zwischenergebnis .....	155
3. Übergreifende Würdigung strafverfassungsrechtlichen Denkens ...	155
a) Kritik an strafverfassungsrechtlichen Ansätzen .....	155
b) Stellungnahme .....	159

<i>III. In Richtung eines EU-Strafverfassungsrechts?</i> .....	162
1. Potenziale .....	162
2. Herausforderungen .....	164
<b>B. EU-Strafverfassungsrecht ohne (formale) EU-Verfassung?</b> ...	165
<i>I. Möglichkeiten für ein EU-Strafverfassungsrecht</i> .....	167
1. Primärrecht als (funktionales) Verfassungsrecht (Variante 1) .....	167
2. Entwicklung aus der Verfassungstheorie (Variante 2) .....	169
a) Europäischer Verfassungsverbund .....	170
aa) Grundzüge des Europäischen Verfassungsverbundes .....	170
bb) Konsequenzen für ein EU-Strafverfassungsrecht .....	172
b) Alternative verfassungstheoretische Anknüpfungen .....	173
<i>II. Bisherige EU-strafverfassungsrechtliche Ansätze</i> .....	173
1. Primärrechtliches EU-Strafverfassungsrecht .....	174
a) Vogel (2005) .....	174
b) Burchard (2017, 2019) .....	175
c) Brodowski (2022) .....	179
d) Öberg (2017) .....	180
e) Herlin-Karnell (2014, 2012) .....	181
2. Verfassungstheoretische Anknüpfung .....	182
a) Europäischer (Straf-)Verfassungsverbund .....	182
b) Weitere Ansätze .....	183
<i>III. Diskussion der vorgestellten Varianten</i> .....	184
1. Primärrechtliches EU-Strafverfassungsrecht .....	185
a) Vorteile .....	185
aa) Primärrecht als (funktionales) Verfassungsäquivalent .....	185
bb) Hohe rechtliche Verbindlichkeit .....	186
cc) Normhierarchische Ordnung .....	187
dd) Förderung anschlussfähiger Diskurse .....	187
b) Einschränkung der Vorteile bzw. Nachteile .....	189
aa) Relativierung der diskursiven Anschlussfähigkeit .....	189
(1) Tatsächliche Konzentrationswirkung? .....	189
(2) Risiken einer disziplinären Verengung .....	191
bb) EU-Primärrecht (vollumfänglich) national- verfassungsäquivalent? .....	193
(1) Normhierarchische Stellung .....	193
(2) „Überkonstitutionalisierung“ .....	195
(3) Fragmentarischer Charakter und zeitliche Kontingenz .....	197
(a) Unterschiede .....	197
(b) Mögliche Schlussfolgerungen .....	199
(c) Einschätzung bzw. Stellungnahme .....	200

(4) Unterschiede im „legitimatorischen Potenzial“ .....	201
c) Zwischenergebnis .....	204
2. Verfassungstheoretische Anknüpfung .....	205
a) Vorteile .....	205
b) Nachteile .....	206
c) Zwischenergebnis .....	207
<i>IV. Zwischenergebnis</i> .....	207
C. Zwischenfazit .....	208
Dritter Teil: EU-Strafverfassungsrecht als übergreifender Ansatz zur Strafrechtsintegration .....	209
A. Vorstellung des neuen EU- strafverfassungsrechtlichen Ansatzes .....	211
<i>I. Umgang mit positiven Verfassungsnormen</i> .....	211
1. Normorientiertes Vorgehen .....	212
a) Charakteristika .....	212
b) Gründe für das normorientierte Vorgehen .....	214
2. Rechtsgrundlegendes Vorgehen .....	216
a) Charakteristika .....	216
b) Gründe für den rechtsgrundlegenden Ansatz .....	217
aa) Maßstab für alle Ebenen der Strafrechtsintegration .....	218
bb) Größere Spielräume der inhaltlichen Gestaltung .....	219
cc) Thematisierung auf der rechtsprinzipiellen Ebene .....	220
dd) Erhöhung der wissenschaftlich diskursiven Anschlussfähigkeit .....	221
3. Zwischenergebnis .....	221
<i>II. Weitere Leitlinien der Gestaltung</i> .....	222
1. Intradisziplinär-dialogisches Vorgehen .....	222
a) Beteiligung weiterer rechtlicher Teildisziplinen .....	223
b) Intradisziplinär dialogisch .....	224
c) Zwischenergebnis .....	227
2. Interdisziplinäre Offenheit .....	227
3. Europäische Thematisierung .....	228
4. EU-Strafverfassungsrecht als Prinzipiendenken .....	229
5. Korridor- und Spielraumdenken .....	230
6. Zwischenergebnis .....	233

B. EU-strafverfassungsrechtliche Leitprinzipien .....	235
I. Herleitung EU-strafverfassungsrechtlicher Leitprinzipien .....	236
1. Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte .....	236
a) Normorientierte Herleitung .....	236
b) Rechtsgrundlegende Betrachtung .....	238
2. Demokratieprinzip .....	239
a) Normorientierte Herleitung .....	239
b) Rechtsgrundlegende Betrachtung .....	240
aa) Zweifel an der Zentralität von Demokratie für das EU-	
Strafverfassungsrecht .....	240
bb) Entkräftung der Zweifel .....	242
c) Zwischenfazit .....	246
3. Offenheit für föderale Vielfalt .....	247
a) Normorientierte Herleitung .....	247
b) Rechtsgrundlegende Betrachtung .....	248
4. Weitere Leitprinzipien .....	251
5. Zwischenergebnis .....	253
II. Herausforderung der Konkretisierung: Demokratischer und föderaler	
Grundrechtsschutz im EU-Strafrecht .....	254
1. Bedeutung der Grundrechte .....	254
2. Lösungsmöglichkeiten .....	256
3. Zwischenergebnis .....	260
C. EU-strafverfassungsrechtliches Denken konkret .....	261
I. <i>Vorschlag 1: Re-Interpretation</i>	
<i>bestehender Integrationsmechanismen</i> .....	261
1. Der Grundsatz der Subsidiarität .....	262
2. Opt-Ins und Opt-Outs und das „Notbremse“-Verfahren .....	264
3. Zwischenergebnis .....	268
II. <i>Vorschlag 2: EU-strafverfassungsrechtliche Grundrechtsprinzipien</i>	
<i>(am Beispiel der Waffengleichheit in Strafverfahren)</i> .....	269
1. Auswahl der Waffengleichheit .....	269
2. Waffengleichheit in der EU neu gedacht .....	271
a) Notwendigkeit für EU-spezifische Umformulierung .....	271
b) Verankerung in der Grundrechte-Charta .....	272
c) Doppelcharakter als individuelles Grundrecht	
und Strukturprinzip .....	276
3. Zwischenergebnis .....	278
III. <i>Vorschlag 3: „Grundrechtsräte“</i> .....	279
1. Problembeschreibung bzw. Aufgabenstellung .....	279

2. Grundrechtsr�te: Ursprung, Gestaltungsm�glichkeiten und Potenziale .....	280
Zusammenfassung .....	283
Literaturverzeichnis .....	289
Register .....	323



## Einleitung

Spätestens seit dem Vertrag von Lissabon (2009) haben sich das Strafrecht und das Strafverfahrensrecht als wichtige Politikbereiche der Europäischen Union (EU) etabliert. Die gestiegene Bedeutung des EU-Strafrechts spiegelt sich schon rein quantitativ in der Vielzahl von Rahmenbeschlüssen und Richtlinien der europäischen Legislative wider, die zur Harmonisierung nationaler Strafrechtsordnungen beitragen. Hinzu kommen der Auf- und Ausbau verschiedener Formen und Instrumente, die sowohl Kooperationen als auch die Koordination zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten sowie den Mitgliedsstaaten untereinander erleichtern. Innerhalb der EU ist so ein „integriertes System europäischer Strafrechtspflege“ entstanden.<sup>1</sup> Die Gründung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die am 1. Juni 2021 ihre Arbeit aufnahm und als „Quantensprung“<sup>2</sup> oder „Meilenstein“<sup>3</sup> in der Entwicklung des europäischen Strafrechts gesehen wird, zeigt, dass die Integration dynamisch voranschreitet und auch zukünftig weitere Schritte wahrscheinlich sind.

Angesichts der erheblichen Integrationsfortschritte auf politischer und rechtlicher Ebene stellen sich auch für die Wissenschaft neue Fragen. Schon die Vielzahl an Einzelentwicklungen verlangt nach einer wissenschaftlichen Begleitung. Darüber hinaus geben die teils grundlegenden Veränderungen, die mit der zunehmenden Integration des über lange Zeit stark national geprägten Strafrechts verbunden sind, Anlass zu der grundlegenden Frage, welchen übergreifenden Zielen und Idealen die Strafrechtsintegration folgt oder folgen sollte. Diese Frage wurde in der wissenschaftlichen Diskussion zum europäischen Strafrecht bislang wenig(er) thematisiert. Ausgangsthese dieser Untersuchung ist, dass spätestens mit dem Vertrag von Lissabon eine Phase begonnen hat, in welcher wissenschaftliche Analysen des EU-Strafrechts sich nicht (weiter) auf die Betrachtung einzelner Maßnahmen oder Phänomene beschränken können, sondern die Integration auch übergreifend und konzeptionell in den Blick genommen werden muss. Aufgrund der zunehmenden Zahl der Fälle und der besonders tiefgreifenden Auswirkungen des Strafrechts auf Individuen sollte dabei die Frage im Mittelpunkt stehen, wie sich das integrierte europäische Strafrechtssystem gegenüber den da-

---

<sup>1</sup> Vgl. *Hecker*, Europäisches Strafrecht, § 1, Rn. 6.

<sup>2</sup> *Heger*, *Integration* 2022, 188 (192).

<sup>3</sup> *Hecker*, Europäisches Strafrecht, Vorwort zur 6. Auflage, V; *Zöller/Bock*, in: Böse, *Europäisches Strafrecht (EnzEuR XI)*, § 22, Rn. 51.

von betroffenen Individuen legitimieren lässt. Antworten darauf sollten aus einer transnationalen, europäischen Debatte hervorgehen, die die bisherigen Besonderheiten der Strafrechtsintegration und ihre Bedeutung für die Zukunft kritisch reflektiert.

Zu dieser Debatte möchte die vorliegende Untersuchung einen Beitrag leisten. Ihr Ziel ist es, die Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts übergreifend in den Blick zu nehmen und einen Vorschlag zu unterbreiten, in welcher Weise auf konzeptioneller Ebene über die weitere Entwicklung des EU-Strafrechts nachgedacht werden kann. Konkret geht sie dafür den Potenzialen eines *EU-Strafverfassungsrechts* nach. Der Ansatz, Strafrecht aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive zu betrachten und sich mit den Anforderungen auseinanderzusetzen, die sich aus Verfassungen für eine legitime Strafrechtsgestaltung ergeben, findet Vorläufer in verschiedenen nationalen (straf-)rechtswissenschaftlichen Diskursen. Für diese Untersuchung ist insbesondere ein Verständnis von Strafverfassungsrecht wichtig, das auf *Joachim Vogel* zurückgeht und in den letzten Jahren in der deutschen strafrechtswissenschaftlichen Diskussion an Bedeutung gewonnen hat.<sup>4</sup> Nach hier vertretener Ansicht bietet dieses Verständnis einen geeigneten Anknüpfungspunkt, um EU-spezifisch fortentwickelt zu werden.

Die Untersuchung verfolgt einen rechtswissenschaftlich-*intradisziplinären* Ansatz. Sie wählt damit eine Perspektive auf das Strafrecht und seine rechtspolitische Gestaltung, die zunächst innerhalb der Rechtswissenschaft bleibt, trotzdem aber Züge einer Außensicht trägt, da sie über die klassischen innerrechtlichen Säulen hinausdenkt.<sup>5</sup> Die Bezeichnung *Strafverfassungsrecht* deutet bereits darauf hin, dass die Schnittstelle von Straf- und Verfassungsrecht von besonderer Bedeutung ist. Der Fokus der Untersuchung auf die EU erfordert es darüber hinaus, den Ansatz in mehreren Dimensionen zu modifizieren. Hierzu sind drei Gedanken wichtig. *Erstens* ist es notwendig, bei der Gestaltung der Perspektive nicht nur straf- und verfassungsrechtliche, sondern auch EU-rechtliche Gesichtspunkte einzubeziehen. Die Untersuchung setzt sich zum Ziel, Strafverfassungsrecht spezifisch EU-rechtlich weiterzuentwickeln. Dieses Verständnis eines EU-Strafverfassungsrechts zieht daher zwar Inspiration aus nationalen Ansätzen, muss aber die besonderen Charakteristika der EU-(Verfassungs-)Rechtsordnung berücksichtigen. Dies erfordert *zweitens* eine grundlegende Auseinandersetzung

---

<sup>4</sup> Siehe den erst 2022 erschienenen Sammelband *Bäcker/Burchard*, Strafverfassungsrecht; vgl. zuvor die grundlegenden Beiträge von *Burchard*, in: Tiedemann/Sieber/Satzger/Burchard/Brodowski, Die Verfassung moderner Strafrechtspflege – Erinnerung an Joachim Vogel, S. 27; und *Jahn*, in: Tiedemann/Sieber/Satzger/Burchard/Brodowski, Die Verfassung moderner Strafrechtspflege – Erinnerung an Joachim Vogel, S. 63.

<sup>5</sup> Im Unterschied zu vielen Ansätzen in der interdisziplinären Rechtsforschung geht es vorliegend somit nicht um eine Außensicht auf das Strafrecht aus der Perspektive einer anderen wissenschaftlichen Disziplin, wie beispielsweise der Philosophie, vgl. zu verschiedenen Beobachterperspektiven *Rosenstock u. a.*, in: Boulanger/Rosenstock/Singelstein, Interdisziplinäre Rechtsforschung: Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis, S. 3 (17 ff.).

mit den Eigenschaften und Potenzialen des EU-Primärrechts. Ob und inwieweit sich dieses als Anknüpfungspunkt für ein EU-Strafverfassungsrecht anbietet, ist eine zentrale Frage der Untersuchung. Sie kann nur beantwortet werden, wenn die Unterschiede zwischen EU-Primärrecht und nationalem Verfassungsrecht differenziert betrachtet werden. Hierfür ist es notwendig, nicht allein die positiven Normen zu vergleichen, sondern sich auf einer tieferliegenden, prinzipiellen Ebene damit zu befassen, welche Möglichkeiten, aber auch welche Grenzen das positive (Primär-)Recht bietet und was daraus für den Umgang mit ihm folgt.

Den Ansatz der Untersuchung kennzeichnet *drittens* die Offenheit für interdisziplinäre Einflüsse, insbesondere der Politikwissenschaft. Diese Offenheit ist nicht nur sinnvoll, um die Dynamiken des auch maßgeblich politisch geprägten Prozesses der Strafrechtsintegration besser nachzuvollziehen. Sie ist darüber hinaus auch für das hier vertretene Verständnis von Strafverfassungsrecht als einem „demokratischen Denkstil“ gewinnbringend. Das EU-Strafverfassungsrecht zielt darauf ab, der Gestaltung der EU-Kriminalpolitik einen Rahmen zu geben, möchte demokratische Entscheidungsspielräume dabei aber explizit erhalten bzw. fördern. Um das Verhältnis von Demokratie und Recht zu bestimmen, sind Erkenntnisse der politischen Theorie und der politischen Philosophie von Bedeutung. Bestehende Erkenntnisse aus diesen Disziplinen bezieht die Untersuchung in die Überlegungen zum EU-Strafverfassungsrecht mit ein.

Strafverfassungsrechtliches Denken in der EU – diesem Thema geht die Untersuchung in einer dreiteiligen Gliederung nach. Der *erste Teil* befasst sich mit der Frage, inwiefern überhaupt ein Bedarf für konzeptionelle Ansätze zur Strafrechtsintegration besteht. Nach der Klärung relevanter Grundbegriffe (A.) richtet sich der Blick dafür zunächst auf die politische und rechtliche Entwicklung des Strafrechts im Verlauf der europäischen Integration (B.). Der Fokus liegt darauf, die Rolle und Bedeutung von kriminalpolitischen Konzeptionen in und für die bisherige Gestaltung des EU-Strafrechts zu analysieren. Dabei zeigt sich, dass die Integration von politischer Seite keiner übergeordneten Konzeption folgt. Während das Fehlen einer kriminalpolitischen Konzeption zu Beginn des Integrationsprozesses zu erklären und zu rechtfertigen war, entwickelt sich dieses Fehlen, so die hier vertretene These, im weiteren Verlauf zu einem relevanten Problem. Mit dem quantitativen und qualitativen Bedeutungsanstieg des EU-Strafrechts erwachsen aus der Abstinenz übergeordneter Leitvorstellungen Gefahren. Spätestens seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon scheint es daher für eine legitime Fortentwicklung geboten, konzeptionell über die Gestaltung der Integration dieses Rechts- und Politikbereichs nachzudenken. Von Seiten der Strafrechtswissenschaft lassen sich drei Richtungen von Ansätzen identifizieren, die sich dem Fehlen einer Konzeption für das EU-Strafrechts und den daraus resultierenden Problemen zuwenden (C.). Statt die Lösung (weiter) in einer möglichst weitgehenden Erhaltung des nationalen Strafrechts zu suchen (Richtung 1) oder primär die Europäische Menschenrechtskonvention als Garanten für eine legitime europäische Strafrechtsentwicklung zu sehen (Richtung 2), sind nach der hier vertretenen Ansicht EU-spezifische Ansätze (Richtung 3) erforderlich.

Der *zweite Teil* und *dritte Teil* unterbreiten dafür einen Vorschlag. Konkret wird mit dem *EU-Strafverfassungsrecht* ein konzeptioneller Ansatz zur europäischen Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts entworfen und zur Diskussion gestellt.

Dabei nähert sich der *zweite Teil* zunächst strafverfassungsrechtlichem Denken in der EU an, indem er klärt, was mit Strafverfassungsrecht gemeint ist und was es beinhaltet. Durch den Blick auf Verständnisse von Strafverfassungsrecht auf nationaler Ebene werden Charakteristika strafverfassungsrechtlicher Ansätze vorgestellt und deren Vorzüge diskutiert (A.). Der zweite Teil wendet sich sodann der zentralen Herausforderung bei der Übertragung des ursprünglich für den nationalen Kontext gebildeten Ansatzes zu (B.): (Wie) lässt sich Strafverfassungsrecht jenseits des Staates, konkret in der EU, denken? Die hier vertretene These ist, dass strafverfassungsrechtliches Denken auch ohne eine formale EU-Verfassung möglich ist. Dafür sind aber spezifische Anpassungen des Konzepts erforderlich. Verschiedene Varianten werden vorgestellt und hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile diskutiert.

Der *dritte Teil* der Untersuchung entwickelt schließlich ein eigenes Verständnis für ein EU-Strafverfassungsrecht. EU-Strafverfassungsrecht sollte dafür als ein konzeptioneller, strafrechtswissenschaftlicher Ansatz verstanden werden, der es ermöglicht, übergreifend über die Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts nachzudenken. Im Unterschied zu dem gängigen Verständnis von Strafverfassungsrecht in nationalen Strafrechtsdiskursen ist das hier vorgeschlagene EU-Strafverfassungsrecht nicht als ein bestimmter Teil des positiven (EU-)Verfassungsrechts zu sehen, sondern davon zu abstrahieren. Der in Grundzügen vorgestellte EU-strafverfassungsrechtliche Ansatz soll dabei helfen, Zielvorstellungen, Maßstäbe und Kriterien zu entwickeln, die der politischen Gestaltung der EU-Strafrechtspflege Orientierung und der wissenschaftlichen Begleitung einen Analyse- und Bewertungsrahmen geben. Der *dritte Teil* beginnt mit der Vorstellung von Leitlinien, wie der EU-strafverfassungsrechtliche Ansatz verstanden und konstruiert werden sollte (A.), wendet sich dann der Identifikation EU-strafverfassungsrechtlicher Leitprinzipien zu (B.) und veranschaulicht anhand von drei ausgewählten Vorschlägen, was aus dem EU-Strafverfassungsrecht für konkret(er)e Schlüsse gezogen werden können (C.).

Der hier vorgeschlagene EU-strafverfassungsrechtliche Ansatz soll einen Beitrag zu der eingangs als notwendig identifizierten wissenschaftlichen Debatte leisten.

*Erster Teil*

## Bedarf für konzeptionelle Ansätze zur Strafrechtsintegration

Das übergreifende Argument des ersten Teils lautet, dass bisher weder politisch noch (rechts-)wissenschaftlich in ausreichendem Maße konzeptionell über die europäische Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts nachgedacht wurde und dass darin Gefahren liegen. Um dieses Argument zu substantzieren, beginnt der erste Abschnitt damit, Grundbegriffe der Untersuchung zu klären (A.). Daran anschließend wendet sich der zweite Abschnitt der Rolle und Bedeutung von Konzeptionen in der bisherigen Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts zu (B.). Die Rückschau verdeutlicht, dass die Integration dieses Rechtsbereichs politisch bisher keinem übergreifenden Konzept folgt und welche Risiken damit verbunden sind. Im dritten Abschnitt richtet sich der Blick auf die Strafrechtswissenschaft (C.). Hier lassen sich grob drei Richtungen ausmachen, die sich den Problemen zuwenden, die aus dem Fehlen übergeordneter Leitvorstellungen der Strafrechtsintegration resultieren. Aus verschiedenen Gründen stellen sie aber noch keine zufriedenstellende Lösung dar. Daraus folgt, dass weiterhin Bedarf für die Entwicklung einer EU-spezifischen Konzeption für die Strafrechtsgestaltung besteht.



## A. Grundbegriffe

Im Zentrum der Untersuchung steht das Anliegen, einen neuen konzeptionellen Ansatz für die europäische Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts zu entwickeln. Zu Beginn ist es dafür hilfreich zu klären, was einerseits unter der europäischen Integration des Straf- und Strafverfahrensrecht verstanden wird (dazu I.) und andererseits, was mit der Bezeichnung Konzeption bzw. konzeptionellem Ansatz gemeint ist (dazu II.).

### I. Europäische Integration des Straf- und Strafverfahrensrechts

Als *europäische Integration* wird zunächst der Prozess der Schaffung „einer immer engeren Union“ der europäischen Staaten und Völker im Rahmen der Europäischen Union (EU) verstanden.<sup>1</sup> Der Integrationsbegriff bringt zum Ausdruck, dass es sich um einen mehrschichtigen Prozess handelt. Zum einen lässt sich die Integration als ein *rechtlicher Prozess* begreifen. Recht hat die Entwicklung der EU an vielen Stellen entscheidend geprägt. Es bietet ein Medium, um Integrationsschritte zu kodifizieren, einen Orientierungspunkt für zukünftige Maßnahmen und eine Form, über die Integration nachzudenken und zu diskutieren. Die europäische Integration stellt aber nicht nur einen rechtlichen Prozess dar. Sie lässt sich auch als ein *politischer Prozess* fassen. Ihre konkrete Gestaltung hängt maßgeblich von politisch (idealerweise demokratisch) zu treffenden Entscheidungen ab, die nicht vollständig durch das bestehende Recht determiniert sind. Diesem Verhältnis von Recht zu Politik und den Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Herangehensweise zur Integration wendet sich die Untersuchung im *zweiten Teil* zu.

Mit europäischer Integration ist weiterhin eine Eingrenzung auf Entwicklungen verbunden, die *im Rahmen der EU* stattfinden (Europäisches Strafrecht im engeren Sinne).<sup>2</sup> Dabei handelt es sich um einen Teilbereich einer größeren

---

<sup>1</sup> Vgl. zum Ausdruck der „immer engeren Union“ die Präambel des EU-Vertrages (EUV) und Art. 1 Abs. 2 EUV; dazu *Streinz*, in: *Streinz, EUV/AEUV, Präambel*, Rn. 4; *Pechstein*, in: *Streinz, EUV/AEUV, Art. 1 EUV*, Rn. 19.

<sup>2</sup> Zu dem Begriff und entsprechenden Verständnis siehe *Böse*, in: *Böse, Europäisches Strafrecht (EnzEuR XI)*, Rn. 12; vgl. zur Begriffsbestimmung auch *Sieber*, in: *Sieber/Satzger/von Heintschel-Heinegg, Europäisches Strafrecht, Einführung*, Rn. 2 ff. *Hecker*, *Europäisches Strafrecht*, § 1, Rn. 5 ff. *Ambos*, *Internationales Strafrecht*, § 9, Rn. 18; *Satzger*, In-

Rechtsentwicklung, die sich insgesamt als Europäisierung der Strafrechtspflege (Europäisches Strafrecht im weiteren Sinne<sup>3</sup>) bezeichnen lässt. Auch außerhalb der EU sind wichtige Entwicklungen im Strafrecht zu beobachten.<sup>4</sup> Der Grund dafür, sich in dieser Untersuchung aber spezifisch auf die Entwicklungen in der EU zu konzentrieren, liegt darin, dass sich das EU-Strafrecht ab den 1990er-Jahren schrittweise zu einem eigenständigen Politik- und Rechtsbereich entwickelt hat, der sich sowohl quantitativ als auch qualitativ zunehmend von anderen europäischen Zusammenschlüssen mit Strafrechtsbezug unterscheidet.<sup>5</sup>

Zwei Aspekte des EU-Strafrechts müssen als Besonderheit wahrgenommen werden. Erstens findet EU-Strafrecht nicht nur auf der Ebene der EU, sondern auch auf nationaler Ebene statt. Zutreffend lässt sich EU-Strafrecht als ein „integriertes System europäischer Strafrechtspflege“ beschreiben, in dem die Mitgliedsstaatliche und die EU-Ebene durch verschiedene Mechanismen miteinander verknüpft sind.<sup>6</sup> Eine Auseinandersetzung mit EU-Strafrecht schließt daher immer auch die nationale Ebene mit ein. Zweitens weist das Unionsrecht eine Offenheit in Richtung des regionalen Völkerrechts auf. Das trifft insbesondere auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu, da das Unionsrecht nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich angeordnet eine enge Verknüpfung zur EMRK aufweist und diese anstrebt.<sup>7</sup> Soweit sie für das EU-

---

ternationales und Europäisches Strafrecht, § 7, Rn. 3; für eine Annäherung an den Begriff auch *Nuotio*, in: Hörnle/Dubber, *The Oxford Handbook of Criminal Law*, S. 1115 (1115–1117).

<sup>3</sup> Vgl. Böse, in: Böse, *Europäisches Strafrecht* (EnzEuR XI), § 1, Rn. 12 (sowie Fn. zuvor).

<sup>4</sup> Im Gegenteil zeigt ein im Abschnitt B. folgender Blick in die Integrationsgeschichte, welch profunden Einfluss regional völkerrechtliche Abkommen und Zusammenschlüsse gehabt haben und noch immer haben. Zu denken ist etwa an die Schengen-Übereinkommen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), den Europarat und dabei besonders die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), vgl. insgesamt *Mitsilegas*, *EU Criminal Law*, S. 7 ff.

<sup>5</sup> Vgl. dazu noch *Erster Teil, B.* Allgemein lässt sich sagen, dass die EU als mehrdimensionales Regierungssystem mit eigenen Institutionen und Verfahren darstellt, das im Vergleich zu anderen völkerrechtlichen Zusammenschlüssen deutlich andere Möglichkeiten der Beeinflussung nationaler Rechtsentwicklungen hat. Das macht sich auch im Bereich des Strafrechts stärker bemerkbar.

<sup>6</sup> Vgl. zu dieser Charakterisierung Hecker, *Europäisches Strafrecht*, S. 6. Zu den Mechanismen gehören Elemente der Kooperation, Koordination, Assimilierung und Harmonisierung. Zur Bezeichnung als integriertem Strafrechtssystem vor dem Vertrag von Lissabon bereits Vogel, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 2005, 125 (127); zur Lage nach dem Vertrag von Lissabon Hecker, in: Ambos, *Europäisches Strafrecht post-Lissabon*, S. 13 (13 ff.).

<sup>7</sup> Vgl. insb. Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 EUV, dazu Streinz/Michl, in: Streinz, *EUV/AEUV*, Art. 6 EUV, Rn. 7 ff.; Kingreen, in: Calliess/Ruffert, *EUV/AEUV*, Art. 6 EUV, Rn. 19 ff.; sowie die Präambel und Art. 52 Abs. 3, Art. 53 der Charta der Grundrechte der EU (GRCh), dazu Streinz/Michl, in: Streinz, *EUV/AEUV*, Art. 52 GRCh, Rn. 24 ff. und Art. 53 GRCh, Rn. 9.

Strafrecht von Relevanz sind, werden deshalb auch europäisch-völkerrechtliche Faktoren einbezogen.

In Untersuchungen zum europäischen Strafrecht wird häufig zwischen Strafrecht im engeren Sinne (Kriminalstrafrecht) und Strafrecht im weiteren Sinne unterschieden, wozu auch außerhalb des formalen Strafrechts liegende repressive Sanktionen gehören (z. B. Geldbußen bei Wettbewerbsverstößen).<sup>8</sup> Diese Untersuchung konzentriert sich auf Strafrecht im engeren Sinne. Im Fokus steht somit das Recht, das Sanktionen von einer bestimmten Qualität in Form von Kriminalstrafen vorsieht, die bei Verletzungen grundlegender gesellschaftlicher Verhaltensnormen drohen. Strafverfahrensrecht bezeichnet die Regelungen zu Verfahren, in denen es um die Verhängung von Kriminalstrafen geht. Für die Bestimmung des Begriffs Kriminalstrafrecht bietet sich aufgrund des europäischen Ansatzes der Untersuchung kein rein positivistischer Zugang an.<sup>9</sup> Im pluralen Rechtsraum der EU existiert keine einheitliche Zuordnung einer Frage zum Kriminalstrafrecht.<sup>10</sup> Vorzugswürdig erscheint es, sich bei der Bestimmung des Kriminalstrafrechts am Vorgehen des EGMR („Engel-Kriterien“) zu orientieren: Neben der formalen Zuordnung berücksichtigt der EGMR die Natur des Vergehens (*nature of the offence*) und die Art und Schwere der Sanktion (*degree of severity of the penalty*).<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Vgl. z. B. Böse, in: Böse, Europäisches Strafrecht (EnzEuR XI), Rn. 13; Reinbacher, Strafrecht im Mehrebenensystem, S. 42–50.

<sup>9</sup> Die positive Zuordnung einer Frage zum Strafrecht ist trotzdem nicht irrelevant, da gerade die Verhängung einer Sanktion als Kriminalstrafe zu der besonderen Eingriffsintensität beitragen kann.

<sup>10</sup> Das gilt nicht nur für gesellschaftspolitisch umstrittene Fragen wie der genauen Ausgestaltung einer möglichen Strafbarkeit wegen Sterbehilfe, Schwangerschaftsabbruch oder des Konsums sog. „weicher Drogen“. Auch bei der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag und verschiedenen Ansätzen zu Diebstahl offenbaren sich bei näherer Betrachtung Unterschiede zwischen den EU-Staaten, vgl. Ambos, Maastricht Journal of European and Comparative Law 2005, 173 (187–190); Ein weiteres Beispiel für die unterschiedliche Zuordnung stellt die non-conviction-based-confiscation dar, vgl. zu den Modellen in der EU Rui/Sieber, in: Rui/Sieber, Non-Conviction-Based Confiscation in Europe, S. 245 (247 ff.); Auch die Zuordnung zum materiellen oder Strafprozessrecht ist in der EU nicht einheitlich, vgl. beispielsweise die Einordnung von Verjährungsvorschriften in Italien, Deutschland und Österreich, dazu Staffler, ZStW 2018, 1147 (1153 ff.).

<sup>11</sup> EGMR, Urteil vom 8. Juni 1976 – 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72, 5370/72 (Engel u. a. / die Niederlande), Rn. 82.

## II. Konzeption

Ein weiterer für diese Untersuchung wesentlicher Begriff ist der der *Konzeption*.<sup>12</sup> Unter einer Konzeption wird vorliegend ein abstraktes, übergeordnetes Ideal verstanden. Konzeptionen definieren Zielvorstellungen und sind insofern *normativ*.<sup>13</sup> Sie erfüllen zwei Funktionen. Zum einen geben sie prospektiv Orientierung, zum anderen ermöglichen sie retrospektiv eine kriteriengeleitete Bewertung, da sich anhand der Zielvorstellungen transparente Bewertungsmaßstäbe entwickeln lassen. Die beiden Funktionen stellen zwei Seiten einer Medaille dar. Zwar können sie sich im Hinblick darauf unterscheiden, wen sie adressieren und welche Spielräume sie belassen.<sup>14</sup> Ihnen ist aber gemeinsam, dass sie dieselben Ziele bzw. Maßstäbe als wesentlich erachten. Ein weiteres Charakteristikum von Konzeptionen ist, dass sie übergreifend angelegt sind. Bei einer Konzeption geht es nicht darum, einzelne konkrete Bestandteile isoliert zu betrachten, sondern einen größeren Zusammenhang in den Blick zu nehmen. Konzeptionen bilden einen Rahmen für die einzelnen Bestandteile. Eine dritte hier wichtige Eigenschaft von Konzeptionen ist, dass sie eine ordnende und strukturierende Funktion haben. In der Regel weisen sie unterschiedliche Ebenen oder Hierarchiestufen auf. Elemente auf niedrigeren, konkreteren Ebenen lassen sich entsprechend der abstrakten und höheren Leitvorstellungen ordnen und systematisieren.

Der Begriff der Konzeption ist eng mit dem eines Systems oder auch Modells verbunden.<sup>15</sup> Sie teilen die Gemeinsamkeit, auf einer höheren Abstraktionsstufe

<sup>12</sup> Teilweise wird auch ohne Bedeutungsunterschied der Begriff *Konzept* verwendet.

<sup>13</sup> Grundsätzlich werden normative Betrachtungen häufig einerseits von analytisch-logischen und andererseits von deskriptiven Betrachtungen unterschieden, vgl. z. B. *Rottleuthner*, *Rechtstheorie und Rechtssoziologie*; während bei analytischen Zugängen die interne Logik (im Sinne von Schlüssigkeit) im Zentrum steht und bei deskriptiven die beobacht- und beschreibbare Übereinstimmung mit der äußeren „Wirklichkeit“, geht es bei normativen Ansätzen um Bewertung; zu den verschiedenen Bedeutungsfacetten, die unter „normativ“ gefasst werden siehe *Hilgendorf*, in: *Mahlmann, Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Rottleuthner*, S. 45; vgl. auch *Taekema/van Klink*, in: *van Klink/Taekema, Law and Method*, (29), die in der Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Zugängen einen wesentlichen Unterschied zwischen soziologischer und juristischer Rechtsforschung sehen; siehe auch *Rosenstock u. a.*, in: *Boulanger/Rosenstock/Singelstein, Interdisziplinäre Rechtsforschung: Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, S. 3 (3 ff.), die zwischen einer Beobachterperspektive 2. Ordnung (deskriptiv, Beobachtung/Beschreibung unter Verzicht einer Stellungnahme) und einer 1. Ordnung (normativ, anhand eines Maßstabs werden wertende Stellungnahmen zur Verbesserung eines Rechtssystems geäußert) unterscheiden.

<sup>14</sup> So kann die zukünftige Gestaltung eines Politikbereichs primär als politische Aufgabe gesehen werden, die sich an demokratisch legitimierte Akteure richtet und diesen einen tendenziell weiten Spielraum belässt. Die Aufgabe der (nachträglichen) Bewertung ist hingegen zumindest auch eine rechtliche, die weniger Spielräume belässt, sondern möglichst trennscharfe Kriterien erfordert.

<sup>15</sup> Vgl. zur Bedeutung systematischen Denkens im Strafrecht *Zaczyk*, *ZStW* 2011, 691;

# Register

- Abwägung 107, 135–136, 153, 161, 229–232
- Amsterdam Vertrag 30, 70, 91, 131
- Anerkennung, gegenseitige 33–35, 45–46, 53, 60, 114–115
- Anwendungsvorrang 193–194, 255–258, 273–276
- Außenansicht 2, 224
- Begründungsanforderungen 266–268
- Beschuldigtenrechte 63, 98–99, 114–116, 238–239, 254–255
- EU-Richtlinien 52
- Binnenmarkt 21–22, 46, 51
- justizieller 34
- Bundesverfassungsgericht 32, 72–76, 80–85, 273–276, *siehe auch* Lissabon-Urteil; Grundrechtsvielfalt
- Corpus Iuris 67
- Darlegungsanforderungen 266–267
- Demokratie 24, 39, 78–80, 105–107, 133–136, 160–161, 192, 214–216, 239–247, 254–256
- *siehe auch* demokratische Legitimität
  - Mehrheitsentscheidung 160–161, 241–243
  - Mitbestimmung 24, 107
  - parlamentarische 24, 39, 239–240, 267
  - Prinzip 178, 213, 239–247
- Diskurs 133–134, 150, 154, 187–188, 190, 215, 221, 224–227
- Dogmatik 12–13, 168–169, 176–178, 188–191
- Effektivität 118–119, 181–182, 225, 244–245
- Entkriminalisierung 87, 139
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 88–94, 96–110, 151, 179, 237, 259, 269–271
- allgemeiner europäischer Grundrechtsstandard 100–101
  - Bedeutung 89–93, 94
  - kasuistischer Minimalstandard 96–100
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) 89, 91–93, 97–101, 102–108, 270
- Living-Instrument-Doktrin 100–101, 280
  - Margin-of-Appreciation-Doktrin 107–108
- Eurojust 34, 54, 60, 91
- Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) 35, 91
- Europäische Justizielle Netz für Strafrecht (EJN) 35, 54
- Europol 34, 54, 60, 71, 91
- Europarat 88, 91, 102–103
- EU-Strafverfassungsrecht 162–164, 174–182, 211–234
- *siehe auch* Strafverfassungsrecht
  - Herausforderungen 164
  - Leitlinien 211–234
  - Leitprinzipien 235–254
  - Potenziale 162–164
- Exekutivlastigkeit 69–70, 88
- Freiheit 25, 90, 111, 123–124, 244, 255, *siehe auch* Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- Gerichtshof, europäischer (EuGH) 21, 35–37, 41, 44, 55, 130–131, 167, 237  
 Geltungsvorrang 194  
 Gesetzgebung 50–51, 56–57, 61–62, 152–154  
 – *siehe auch* Demokratie  
 – besondere Gesetzgebungsverfahren 51, 56–57, 61–62  
 – ordentliches Gesetzgebungsverfahren 50–51, 56  
 Gewaltenteilung 153–154, 231–232  
 Gewaltengliederung, *siehe* Gewaltenteilung  
 Gleichheit 251–252  
 Globalisierung 20  
 Grenzkontrollen 22, 27  
 Grundrechte 44–46, 50, 89, 94–96, 106–107, 134, 236–239, 254–259, 269–278, 279–282  
 – EU-Grundrechtecharta 50, 89, 94–95, 212, 237, 272–276  
 – grundrechtliche Gefährdungslagen 44–46, 100,  
 – Grundrechtsprinzipien 269–278  
 – Grundrechtsräte 279–282  
 – Grundrechtsraum 93–96  
 – Grundrechtsvielfalt 273–276  
 – kontextspezifische Grundrechte 98, 106–107, 257–258  
  
 Harmonisierung 56, 90–92, 118, 174, 180, 259  
 Hasskriminalität 263–264  
 Herrschaftsformung 177, 203–204, *siehe auch* Legitimität  
 Herrschaftsbegründung 178, 203–205, 220  
 Hetze, *siehe* Hasskriminalität  
 Haager Programm 41, 60  
 Historie 252–253, 226  
 – *siehe auch* Kultur  
 – historische Bedingtheit 74–75, 80–81, 249–251  
  
 Input-Legitimation 17–18, 24–25, 39, 47, 86–87, 246–247, *siehe auch* Legitimität  
  
 Institutionelles Gleichgewicht *siehe* Gewaltenteilung  
 Interessen, finanzielle 21, 54, 91  
 Integration, europäische 7–8, 69, 70–76, 77–87, 130–132  
 – Dynamik 49, 86, 198–199, 219, 251  
 – Integrationsgrenzen 69–76  
 – Kritik 70–76, 77–87  
 – politischer Prozess 7, 131–132  
 – rechtlicher Prozess 7, 130–132  
 Interdisziplinarität 3, 110, 117–119, 122, 191–192, 205–206, 227–228  
 – interdisziplinäre Ansätze 110, 117–119, 122  
 – Offenheit 3, 227–228  
 Intergouvernementalismus 29, 37, 41–42, 47–48, 56–57, 61–62, 239  
 Intradisziplinarität 2, 145, 149–150, 222–227  
 – dialogisches Vorgehen 224–227  
  
 Kasuistik, *siehe* Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)  
 Klimastrafrecht 86–87  
 Kommission, europäische 29, 44, 54–55, 60–61  
 Konstitutionalisierung 55, 158–159, 177–178, 204, 242  
 – des EU-Strafrecht 55  
 – des Strafverfahrens 257  
 – Überkonstitutionalisierung 195–197  
 Konzeption 10–15, 15–18, 18–63  
 – abstrakte Bedeutung 15–18  
 – Begriff 10–15  
 – der Judikative 11–12  
 – konkrete (historische) Bedeutung 18–63  
 – kriminalpolitisch 64–65, 112–114  
 – der Politik 11  
 – rechtsdogmatisch, *siehe* rechtspositivistisch  
 – rechtsextern, *siehe* rechtsgrundlegend  
 – rechtsgrundlegend 12–14, 216–221  
 – rechtsintern, *siehe* rechtspositivistisch  
 – rechtspositivistisch 12–13, 216–217  
 – der Wissenschaft 12–13, 110–119, 120–126

- Korridordenken 151–154, 230–231, 233,  
*siehe auch* Spielraumdenken
- Kriminalisierungspflichten 258–259
- Kriminalität
- Bekämpfung von Kriminalität 28, 40–43, 52, 60
  - organisierte, grenzüberschreitende Kriminalität 20, 28, 111
- Kriminalpolitik
- EU 112–114
  - Kohärenz 18, 59, 113–114
- Kultur 74, 80–85
- Homogenität bzw. Heterogenität 81–85
  - kulturelle Bedingtheit 80–85, 88, 249–251, 252–253
- Legitimität 16–19, 24–25, 39–40, 78, 116–120, 122–123, 133–136, 160–161, 201–204
- *siehe auch* Demokratie
  - demokratische 72, 117, 133–136, 160–161
  - Input 17–18, 24–25, 39, 47, 86–87, 246–247
  - Output 17–18, 25, 39, 86–87, 246–247
- Living-Instrument-Doktrin 100–101, 280, *siehe auch* Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
- Leitprinzipien 235–259, *siehe auch* EU-Strafverfassungsrecht; Prinzipien
- Lissabon
- Urteil des BVerfG 72–76, 80–85, 227
  - Vertrag 48–50, 110–111, 176, 182, 187
- Maastricht-Vertrag 26, 29
- Margin-of-Appreciation-Doktrin 107–108, *siehe auch* Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
- Mehrebenensystem, europäisches 39, 116–117, 246–247, 279–280
- Menschenrechte 88–92, 98, 102–107
- *siehe auch* Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
  - *siehe auch* Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
  - Maßstababildung 102–106, 236, 279–280
- Modell 10–11, 275, *siehe auch* Konzeption
- Ne-bis-in-idem-Grundsatz 22, 27
- Nizza Vertrag 30, 175
- Notbremse-Mechanismus 56–57, 62, 248, 264–268
- Normhierarchie 149, 185, 187, 193–195, 218, 229–230
- Normorientierung 212–216
- Offenheit
- für föderale Vielfalt 247–251, 274–276
  - für Interdisziplinarität, *siehe* Interdisziplinarität
- Opferschutz 52, 63, 244–245
- Opt-In 61–62, 264–268
- Opt-Out 61–62, 264–268
- Orientierung, normative 10
- Output-Legitimation 17–18, 25, 39, 246–247, *siehe auch* Legitimität
- Parlament
- europäisches Parlament 59, 239–240
  - nationale Parlamente 118–119, 239–240
- Phasen (Integration)
- Maastricht bis Lissabon 26–48
  - Post-Lissabon 48–64
  - Prae-Maastricht 19–26
- Primärrecht, europäisches
- fragmentarischer Charakter 197–198
  - positivistisches Verständnis 167–169, 173–182, 185–207
  - zeitliche Kontingenz 198–199
- Prinzipien 111–116, 229–230, 235–254
- *siehe auch* Demokratieprinzip
  - *siehe auch* Grundrechtsprinzipien
  - *siehe auch* Leitprinzipien
  - *siehe auch* Subsidiaritätsprinzip
  - prinzipienorientierte Ansätze 111–116, 121
  - strafrechtswissenschaftliche 146

- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts 31, 40, 45, 48, 51, 181–184, 212–214, 219, 237–240
- Rahmenbeschluss 31–34
- Europäischer Haftbefehl 31–34, 43
- Rat, Europäischer 60–61
- Reaktivität 42–44, 93
- Rechtsgemeinschaft 130
- Rechtsgrundlagen 223–224
- *siehe auch* Intradisziplinarität
  - *siehe auch* Interdisziplinarität
  - rechtsgrundlegendes Vorgehen 216–221, 238–239, 240–247, 248–251
- Rechtsstaatlichkeit 181–182, 236–239
- Säulenstruktur 30, 50, 58, 175
- Schengen-Übereinkommen 22, 31
- Schlüsselbegriff 148–149
- Sekundärrecht 31, 45, 52, 179, *siehe auch* Rahmenbeschluss
- Sicherheit 25, 111, 124, 244, *siehe auch* Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- Souveränität 20, 42
- Spielräume 151–164, 160, 169, 219–220, 230–231, 233
- *siehe auch* Korridore
  - Denken 151–154, 230–231
  - kriminalpolitische 151, 160
- Staatsanwaltschaft, europäische 1, 53–54, 63
- Sterbehilfe 267
- Stockholm-Programm 60–62
- Straflust 241
- Strafrechtsintegration, *siehe* Integration
- Strafrechtspflege 56, 72–75, 149, 152–154
- integriertes System europäischer 1, 56
  - nationale 72–75
- Strafrecht
- *siehe auch* Klimastrafrecht
  - europäisches 8–9, 27–37, 111–116
  - Kriminalstrafrecht 9
  - nationales 20–22, 69–76
- Strafverfahrensrecht, *siehe* Verfahren
- Strafverfassungsrecht
- *siehe auch* EU-Strafverfassungsrecht
  - im engeren Sinne (ieS) 147–155
  - im weiten Sinne (iwS) 137–147
- Strafverfassungsrecht (ieS)
- Charakteristika 148–154
  - Kritik 155–159
  - Vorteile 154, 159–162
- Strafverfassungsrecht (iwS)
- Charakteristika (ieS) 148–154
  - Deutschland 144–146
  - Herkunft 137–146, 147–148
  - Spanien 138–140
  - USA 140–143
- Strukturprinzip 276–278, *siehe auch* Waffengleichheit
- Subsidiaritätsprinzip 180, 217, 247–248, 262–264, *siehe auch* Prinzipien
- System 10–11, 109, 111
- *siehe auch* Konzeption
  - *siehe auch* Mehrebenensystem
  - Systembau 109
- Tampere-Programm 40–41, 70
- Terrorismus 20, 28, 42–43, 244–245
- Umweltschutz 28, 36, 131, *siehe auch* Klimastrafrecht
- Unionsbürgerschaft 38
- Verfahren
- Verfahrensbalance 47, 63, 114, 270–278
  - Verfahrensrechte 45, 52, 60, 63, 77, 89, 257–258
- Verfassung
- EU-Verfassung 165–166, 202–204
  - europäischer Verfassungsverbund 170–172, 182–183, 206–207, 213–214
  - Verfassungsvertrag 49, 70, 155, 200
  - USA 140–142
  - Verfassungstheorie 165–166, 169–173, 183–184, 205–207, 220–221

Vertrauen, gegenseitiges 46, 115, *siehe*  
  *auch* Anerkennung, gegenseitige  
Vielfalt, föderale 247–251  
Vorrang, *siehe* Anwendungsvorrang

Waffengleichheit 269–278  
– EMRK 269–271  
– Grundrecht 276–277  
– Strukturprinzip 276–278



# Studien und Beiträge zum Strafrecht

Die Schriftenreihe *Studien und Beiträge zum Strafrecht* (StudStR) wurde als Äquivalent zur renommierten Reihe *Jus Poenale – Beiträge zum Strafrecht* (JusPoen) gegründet. Die Reihe bietet herausragenden Dissertationen aus dem Bereich des Strafrechts eine ansprechende Plattform und nimmt Arbeiten aus dem gesamten Bereich des Strafrechts und Strafprozessrechts sowie der Kriminologie auf; rechtsgebiets- oder fächerübergreifende Themen sind ebenso willkommen wie auch Themen mit internationalen Bezügen, sofern der Schwerpunkt der Arbeit in einer eher zentralen Fragestellung der genannten strafrechtsbezogenen Fächer liegt. Um die hohe Qualität der in dieser Reihe veröffentlichten Dissertationen zu gewährleisten, werden nur Arbeiten zur Veröffentlichung in Betracht gezogen, die in beiden Gutachten uneingeschränkt mit *summa cum laude* bewertet wurden.

ISSN: 2364-267X

Zitiervorschlag: StudStR

Alle lieferbaren Bände finden Sie unter [www.mohrsiebeck.com/studstr](http://www.mohrsiebeck.com/studstr)



Mohr Siebeck  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)









